

Taxentarifordnung

Der Landkreis Teltow-Fläming erlässt auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) und § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11. Mai 1993 (GVBl. II/93, Nr. 32, S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. II/10, Nr. 94) folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Taxentarifordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmen, deren Betriebssitz im Pflichtfahrgebiet liegt.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming.

§ 2 Definitionen

- (1) Anfahrten sind bestellte Fahrten zum Einsteigeort (Leerfahrten) im Auftrage der zu befördernden Person, die über die Betriebssitzgemeinde hinausgehen. Das Entgelt für Anfahrten wird ab dem Ortsausgangsschild der Gemeinde, ohne ihre Ortsteile, erhoben.
- (2) Rundfahrten sind Hin- und Rückfahrten, bei denen die beförderte Person mit der Taxe zum Einsteigeort zurückkehrt. Darunter fallen auch die Fahrten, die von der beförderten Person für höchstens zwei Stunden unterbrochen werden, sich die Taxe aber vor Ort für diese Person zur Weiterfahrt bereithält.
- (3) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen die Rückkehr der beförderten Person zum Einsteigeort nicht erfolgt, sondern die Taxe am Ziel entlassen wird.

§ 3 Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus dem Grundpreis, dem Kilometerpreis, dem Preis für Wartezeiten und Zuschlägen.
 - a) Der Grundpreis ist eine Einschaltgebühr in Form einer Pauschale, die mit dem Zustandekommen des Beförderungsvertrages entsteht und zwar unabhängig von der zurückgelegten Strecke.
 - b) Der Kilometerpreis ist streckenabhängig und gliedert sich in Tarifstufen T 1 bis T 5. Er wird in Schaltstufen von jeweils 0,20 € im Fahrpreisanzeiger geschaltet.
 - c) Der Wartezeittarif ist ein Zeitpreis, der während der Inanspruchnahme der Taxe, z. B. durch verkehrsbedingtes Warten, entsteht.

(2) Folgende Entgelte sind innerhalb des Pflichtfahrgebietes anzuwenden:

Tarifstufe	Charakter des Tarifs und der Fahrt dieser Stufe	Entgelt in Euro
Grundpreis	Einschaltgebühr in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und	3,50
	in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr	4,00
T 1	Anfahrten als Leerfahrt in der Zeit von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr – pro Kilometer	1,00
T 2	Rundfahrten werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr – pro Kilometer	1,10
T 3	Rundfahrten an Sonn- und Feiertagen ganztägig oder werktags in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr – pro Kilometer	1,20
T 4	Zielfahrten < 3 Kilometer in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr – pro Kilometer	2,40
	Zielfahrten > 3 Kilometer In der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr – pro Kilometer	2,20
T 5	Zielfahrten < 3 Kilometer in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr – pro Kilometer	2,60
	Zielfahrten > 3 Kilometer In der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr – pro Kilometer	2,40
Wartezeit	pro Minute	0,50
Zuschläge	Großraumtaxe: ab dem fünften bis zum achten Fahrgast – pro Person	2,00
	Hund oder Kleintier	0,50
	unentgeltlich sind zu befördern - Gepäck, Blindenhunde, Rollstühle und Kinderwagen	

- (3) Wird eine bestellte Fahrt nicht in Anspruch genommen, obwohl das Taxi am vereinbarten Einsteigeort erschienen ist, so ist der durch die Anfahrt entstandene Fahrpreis zu entrichten.
- (4) Die in Absatz 2 genannten Beförderungsentgelte dürfen weder unter- noch überschritten werden. Sie gelten, mit Ausnahme der Zuschläge für Großraumtaxen, unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen und bestimmen sich ausschließlich nach dieser Verordnung.
- (5) Bei Fahrten, deren Beginn oder Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, sollte die fahrzeugführende Person die zu befördernde Person vor Fahrtbeginn darauf hinweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei vereinbart werden kann. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 4 Abweichende Fahrpreise

- (1) Beförderungsentgelte, die von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichen (insbesondere zur Krankenbeförderung), sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig. Sondervereinbarungen innerhalb des Pflichtfahrgebietes sind dem Landkreis Teltow-Fläming anzuzeigen. Neu abgeschlossene, beendete oder verlängerte Verträge sind in Kopie unverzüglich vorzulegen.
- (2) Im Falle einer Störung des Fahrpreisanzeigers oder des konformitätsbewerteten softwarebasierten Systems während einer Beförderungsfahrt, ist die beförderte Person sofort auf den Defekt hinzuweisen. Die Entgeltforderung ist auf der Grundlage des werkmäßig verbauten (Tages-) Kilometerzählers entsprechend der in dieser Verordnung festgelegten Beförderungsentgelte zu errechnen.

§ 5 Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Das auf dem Fahrpreisanzeiger oder durch ein konformitätsbewertetes softwarebasiertes System ausgewiesene Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu zahlen. Eine bargeldlose Zahlung ist vor Fahrtantritt zu vereinbaren. Ein Anspruch auf bargeldlose Zahlung besteht nicht.
- (2) Die fahrzeugführende Person ist berechtigt, eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises zu verlangen.
- (3) Auf Verlangen der befördernden Person hat die fahrzeugführende Person eine Quittung über das zu zahlende Beförderungsentgelt auszustellen. Die Quittung muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Unternehmens,
 - b) Ordnungsnummer der Taxe,
 - c) Datum und Uhrzeit der Fahrt,
 - d) die Fahrstrecke,
 - e) die Höhe des Beförderungsentgeltes sowie
 - f) Name (leserlich) und Unterschrift der fahrzeugführenden Person.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Taxentarifordnung werden auf der Grundlage des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG geahndet.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Taxentarifordnung vom 18. Juni 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 19 vom 29. Juni 2012), die zuletzt geändert wurde durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Taxentarifordnung vom 23. Februar 2015 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 7 vom 3. März 2015) außer Kraft.

Luckenwalde, 16. Dezember 2021